

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Freitag den 8. August.

1873.

Preis 12 Gr. 1/2
Abonnement 12 Gr. 1/2
Jahresabonnement 12 Gr. 1/2
Einzelnummer 1 Gr. 1/2

N. 220.

100 Gr. 1/2
90 Gr. 1/2
80 Gr. 1/2
70 Gr. 1/2
60 Gr. 1/2
50 Gr. 1/2
40 Gr. 1/2
30 Gr. 1/2
20 Gr. 1/2
10 Gr. 1/2

Aufruf

Spendung milder Gaben für das durch Hochwasser verwüstete Immenstadt in Bayern (Allgäu.)

In Folge des nachstehenden Beschlusses des Hülfes-Comités in Immenstadt erklären wir uns bereit, durch unsere Stiftungsbuchhalterei (Rathhaus 1. Etage) milde Gaben für Immenstadt in Empfang zu nehmen und an das Hülfes-Comité zu übersenden. Jeder die empfangenen Beträge werden wir i. B. öffentlich quittieren.
Leipzig, den 6. August 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

P. P.
Sie aus dem nachstehenden Aufrufe erfahen, hat sich dahier ein Hülfes-Comité für Unterstützung der Verunglückten unserer durch Hochwasser verwüsteten Stadt gebildet. Bei der Größe des unglücklichen Unglücks sind wir gezwungen, zur Einberung der Noth die Thätigkeit unserer Mitbürger zu beanspruchen.
In dem Wohnorte und Ihrer Umgebung schlagen die Herzen gewiß warm für unsere in Noth verfallenen Mitbürger und es bedarf sicher nur einer Anregung, um die Leistung freiwilliger Hülfe zu veranlassen.
Wir bitten Sie freundlich, dieses Werk der Barmherzigkeit und Nächstenliebe in Ihrem Besonderen zu unterstützen und in der Weise in die Hand zu nehmen, daß Sie eine Geldsammlung veranstalten und den Betrag derselben an das Hülfes-Comité dahier übermitteln.
Für die geeignete Verwendung der hochherzigen Gaben werden wir Sorge tragen und feiner dankbare Anerkennung darüber ablegen.
Immenstadt, den 30. Juli 1873.

Das Hülfes-Comité.

Aufruf

Ein freundliches Gebirgsstädtchen wurde am 28. dieses Monats Abends durch ein furchtbares Unglück getroffen, indem der dasselbe durchfließende Steigbach durch ein sehr heftiges Gewitter mit Unmengen von einem reißenden Strome anknirscht und mit kaum zu beschreibender Wucht seine mächtigen Wassermassen, die überdies noch viele centnerschwere Steine und große Massen an Holz mit sich führten, über einen großen Theil des Städtchens ergoß und die größtentheils hölzernen anrichtete.

Wohin sich er Brücken und Häuser spurlos hinweg (4 Häuser sind vollständig weggeräumt, 50—100 großentheils baufällig) und eingeebnet durch die sich flauenden Holzmassen verwehrt er mit aller Behemung die vorliegenden Stadttheile, wodurch mehrere Menschenleben verloren wurden. 7 Personen angefangen und manche Menschen werden noch vermißt) dem furchtbaren Uebel zum Opfer fielen und viele Einwohner theils ihr ganz Hab und Gut verloren, theils in dem Vermögensverhältnissen so sehr erschüttert wurden, daß sie ohne Hülfe ihrer Mitmenschen

große Mehrzahl ihrer Einwohnererschaft der möglichst ungehörten Nachtrabe bedarf, um sich zur Arbeit des nächsten Tages zu stärken, und daß man deshalb recht wohl eine große Minderheit der Männer nach Hause schieben kann, wenn letztere ihren Durst befriedigt, ihr Spiel gemacht, ihre Gespräche zu Ende geführt, ihre Zeitschriften ausgelesen haben können.
Neben dem gefundenen Schicksal sei aber noch der Kranken, Schwachen und Wöchnerinnen gedacht, denen jeder frivole Straßenfandol fleißig, namentlich aber bei Nacht, ebenso lässig als öftig

lebenslang erfordert auch die gemeinde-polizeiliche Unparteilichkeit, daß man dem so geräuschvollen Gewerbe der Wirthe ein angemessenes Ziel setzt. Was haben denn gerade diese Gewerbetreibenden vor anderen voraus? Können mit demselben Rechte nicht auch den Tischlern, Schlossern, Schmieden u. s. w., den Musikern und Dilettanten gestattet werden, täglich 24 Stunden lang fort zu arbeiten und fort zu musizieren oder auch nach Nacht Tag zu machen, wenn es ihnen so bequem und vortheilhafter wäre, um gerade in den Nachtstunden ihre Hauptarbeiten und Studien zu beginnen?
Aber auch vielen Wirthen selbst, ihren Familien, ihrem Dienstpersonal würde eine Begrenzung ihres Gewerbes nur lieb und förderlich erscheinen.

Aus Stadt und Land.

Leipzig, 7. August. Der in der Mittwochsnnummer des Tageblattes ausgesprochene Wunsch, es möge eine Wasserleitung von der Stammanlage der Wasserleitung nach dem Hochreservoir hergestellt werden, wird demnächst erfüllt sein. Denn wenn auch keine Wasserleitung, so doch eine zweite Hauptleitung, welche die neuen Sammel- und Pumpbrunnen mit dem Hochreservoir, und zwar nicht nur für den Nothfall, sondern stetig in Verbindung setzt, ist in der Ausführung begriffen und wird im Monat October d. J. vollendet sein. Und wenn der Erweiterungsbau der Wasserleitung betriebsfähig hergestellt sein wird, was noch im Laufe dieses Jahres erfolgt, dann bieten die vorhandenen zwei Hauptleitungen die nach menschlicher Voraussicht überhaupt zu beschaffende Garantie dar, daß, wenn nicht in beiden zu gleicher Zeit Rohrbrüche stattfinden, was doch kaum zu befürchten ist, eine Unterbrechung des Betriebs nicht wieder eintreten wird, wie denn überhaupt der Erweiterungsbau unsere Stadt vor der jetzt notwendigen Beschränkung in der Benutzung der Wasserleitung schützen soll und zuversichtlich auch schützen wird.

Leipzig, 7. Aug. Die neueste Protestantenvereins-Correspondenz schreibt: Die Verhandlungen des siebennten Protestantentages werden an beiden Tagen mit einem Gottesdienste eröffnet werden. Mittwoch den 13. August wird Professor Dr. R. Baumgarten aus Kospod predigen,

einer trostlosen Zukunft entgegenzusehen, da der Schaden sich auf viele hundert Tausende belaufen dürfte.
In Anbetracht dieses namenlosen Uebels sühnt sich daher das unterzeichnete Hülfes-Comité verpflichtet, an die bekannte Wohlthätigkeit der Einwohner unseres gemeinamen Vaterlandes die dringende Bitte zu richten, unser schwer heimgefügtes Städtchen durch milde Gaben unterstützen zu wollen.
Immenstadt, den 30. Juli 1873.

(Folgen die Unterschriften) Das Hülfes-Comité.

Bekanntmachung.
Das 24. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 25. dieses Monats auf dem Rathhause öffentlich ausgehängen. Dasselbe enthält:
Nr. 958. Verordnung, betreffend die anderweite Feststellung des Etats des Reichsheers für das Jahr 1873. Vom 12. Juli 1873.
• 959. Verordnung, betreffend die Beschaffung der Cautions der Post- und Telegraphenbeamten. Vom 12. Juli 1873.
• 960. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 15. Juli 1873.
• 961. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 20. Juli 1873.
Leipzig, den 6. August 1873.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Bekanntmachung.
Nach Vorschrift der allgemeinen Städte-Ordnung §. 73 unter a. sind von Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und sonach von dem Befugnisse, bei der Wahl der Stadtverordneten mitzusprechen, alle diejenigen Bürger auszuschließen, welche sich mit Verichtigung von Landes- oder Gemeindeabgaben ganz oder zum Theil länger als zwei Jahre in Rückstand befinden.
Unter Hinweis auf diese gesetzliche Bestimmung fordern wir daher aus Veranlassung der bevorstehenden Ergänzungswahl des Stadtverordneten-Collegiums alle Abgaben-Restanten, welche davon betroffen werden, zur ungesäumten Abführung ihrer Rückstände auf.
Leipzig, den 6. August 1873.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Bekanntmachung.
Nach den Messungen des Herrn Prof. Dr. Kolbe betrug die Leuchtstärke des städtischen Leuchtgases im Monat Juli d. J. 38, bei 0,5 spezifischem Gewichtes das 13,5fache von der Leuchtstärke der Normalwachskerze.
Leipzig, den 7. August 1873.
Des Rathes Deputation zur Gasanstalt.

Des Rathes Deputation zur Gasanstalt.

Leipzig, 7. August. In der Kirche zu Thonberg wird am nächsten Sonntag, den 10. August, die Einweihung der neuen Orgel stattfinden. Es ist diese Orgel ein, wenn auch kleineres, so doch vorzügliches Werk des Meisters Pöggendorf. Die Weihung wird durch den Herrn Superintendenten Dr. Wille vollzogen werden.
* Sohls, 5. August. Am 3. dieses Monats ist im Dorfe Pöschel bei dem Mühlenteich einer Steiniger in Arbeit gewesene Badergestelle Pfeifer beim Baden ertrunken. Der Leichnam konnte noch nicht aufgefunden werden.
* Sorna, 5. August. Gestern früh hat hier Soldat Popp von der 4. Escadron des 3. Reiterregiments mit seinem Dienstpferde (Carabiner) erschossen. Die Veranlassung zu der traurigen That ist unbekannt.
— Am 5. August fand in Chemnitz die Delegirten-Versammlung der Musiker Sachsen statt. Dieselbe war von 62 Deputirten aus 40 Ortsgemeinden vertreten. Man beschloß, den Landtag zu ersuchen, bei der Staatsregierung dahin zu wirken, daß bei Eintritt der Landesträger die dreimonatliche Einstellung der Musik auf drei Tage beschränkt, eventuell bei längerer Dauer den Musikern eine Entschädigung auf die Zeit der Dauer der Landesträger gewährt werde. Bezüglich der Beschränkung der Fastenzeit ergab die Debatte, welcher obrigkeitlichen Willkür die Musiker vielfach unterliegen, daß, während in dem einen Stadt ein Concert am Palmsonntag erlaubt sei, dasselbe in der andern nicht gestattet werde, daß es überhaupt an einer gesetzlichen Regelung, an fester Basis fehle. Die Versammlung einigte sich, dahin wirken zu wollen, daß Tangemusik bis einschließlich zum Sonntag vor Palmsonntag, Concerte aber bis zum Sonntag Palmsonntag, sowie zur Todtenfeier gestattet werden. Der letzte Punkt fand ebenfalls sofortige und einstimmige Genehmigung. Nach Erledigung der Tagesordnung einigte man sich noch in vertraulicher Besprechung dahin, dem Vorstande des Leipziger Vereins die weitere Verfolgung, resp. Versorgung der Angelegenheit in die Hand zu geben. Von verschiedenen Seiten wurde sodann der nächsten Landtagswahl gedacht und besonders hervorgehoben, wie wichtig es für alle Musiker sei, bei der Wahl einen Mann dazubringen, der für die Kunst ein warmes Herz habe und Rath und Willen besitze, mit aller Energie für die Petition in der Kammer einzutreten.
Verschiedenes.
— So allgemein man von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß ein nicht geringer Theil der Massenstrikes nur durch Druck der Agitatoren auf die Arbeiter in Scene gesetzt und aufrecht erhalten werden kann, so selten gelang es, einmal vor Gericht den Beweis zu führen. Ramentlich im Herzogthum Braunschweig, das in Folge der Thätigkeiten des Braunschweiger Hauptquartiers und der Aufregungen des „Volksfreund“-Strikes auf Strite beginnen sieht, war

Wahrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

I.
A. U. War dem Verfasser dieses höchst erschrocken, daß endlich einmal in der liberalen Presse, in den Artikeln in Nr. 204 und 211 dieses Blattes, der Nothwendigkeit das Wort geredet wurde, zur Schutze der ruhigen und loyalen Meinung die volle Gewalt der gegenwärtigen Verhältnisse gegen alle diejenigen angewendet zu werden, „persönliche Willkür“ gleichbedeutend mit „Arbeits“ ist. Nicht bloß in Leipzig und Umgebung, nein in verschiedenen Theilen des Reiches wüthete die Strafen- und Wirthschaftspolitik in ebenso störender als beunruhigender Weise, wobei nicht selten den Organen der Behörde in höchst frecher Weise begegnet wird.
Die Ursachen dieser üblen Haltung eines Theils der Bevölkerung lassen sich un schwer der herrschenden Materialismus, die Genußsucht, der geringen Genußgenossen erkennen. Diese Liebel haben sich zu entwickeln und immer mehr überhand nehmen lassen, daß viele öffentliche Wirthschaften — deren Anzahl seit der Herrschaft der absoluten Gewerbeordnung in einer zur Verblüffung in gar keinem Verhältnisse stehenden Weise angewachsen ist — bis in die späte Nacht und gegen Morgen offen stehen. Natürliche Folge davon ist aber das späte und geräuschvolle, oft in traurigen Zustände ersiehende Heimgehen so vieler Gassen und namentlich das Weitergehen nach andern Wirthschaften.
Was die Polizei die Aufgabe hat, alle Verhältnisse gegen die öffentliche Ordnung möglichst zu wahren, so kann diesen so oft entstehenden nachtheiligen Störungen, diesem Straßenunruhe auch nicht gehindert werden, daß man den Schluß der Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit festsetzt. Das Reichsstrafgesetzbuch bietet auch hierzu die Hand, indem es § 365 das „Verweilen über die gestörte Polizeistunde“ mit Strafe und zwar mit Gefängnis oder mit Arrest bedroht. Aufgabe einer Gemeindebehörde aber wäre es, den Wirthschaften, natürlich mit Ausnahme der Gasthöfe und Eisenbahnwirthschaften, die Fremdenverkehrs, localstatutarisch festzusetzen. Für kleine und Mittelsstädte würde es sich empfehlen, für größere und große Städte die Strafe der Nacht unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse in der Regel genügen. Für größere Städte können ja durch besonders einzusetzende Erlaubnisse Ausnahmen gemacht werden. Was zum Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches galt, das vielen Städten eine Maßregel freilich nur eine unzulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit. Jetzt aber kommen wohl viele Städte in der Lage, daß man der persönlichen Willkür der Polizei mit dieser Anordnung ruhig entgegenzutreten kann, ohne inhuman zu sein, und billig denkende Gemeindebehörden auch geneigt und anerkennen, daß die